

Weg

Medizinalrat
Dr. Wolfgang SOUKOP
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Institut für forensische Neuropsychiatrie

1040 Wien

Prinz-Eugen-Straße 72

Tel./Fax 01 5867 462

E-Mail: office@npz-belvedere.at

Arbeits- und Sozialgericht Wien

Wickenburggasse 8

1082 Wien

Arbeits- und Sozialgericht
Wien
Postaufgabe am
Paketwagen-
Eingelangt am 11. JAN. 2012
..... fach, Beilagen, Akten
..... Halbschriften

12.1.2012

Sozialrechtssache:

Klagende Partei: TOTH Rosina, geb. 08.01.1963

Beklagte Partei: Allgem. Unfallversicherungsanstalt

wegen: Versehrtenrente

GZ: 25 Cgs 206/10 g

31

**NEUROLOGISCH-PSYCHIATRISCHES
ERGÄNZUNGSGUTACHTEN**

Auftragsgemäß wird zum Gutachten Drs. SIMON, welches als Anlage ./D dem Akt beiliegt, insbesondere zur Ablehnung jeglicher medizinischer Kausalitätsannahme, nachstehendes Ergänzungsgutachten erstattet:

Der Sachverständige Dr. SIMON verneint in seinem Gutachten vom 10.8.2010 für die Allianzversicherungs AG einen Kausalzusammenhang zwischen der „jetzt im Vordergrund stehenden psychogenen Symptomatik“ und dem Unfall. Er folgt damit einer Lehrmeinung, wonach eine strenge Trennung zwischen eindeutig persönlichkeitsbedingten, psychischen Fehlentwicklungen und dem Grad der erlittenen körperlichen Verletzungen vorgenommen wird.

Der gefertigte Sachverständige hat, zumindest auf den im gegenständlichen Fall anzuwendenden Kausalitätsbegriff der wesentlichen Bedingung abgestellt, ebenfalls eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (= wesentliche Bedingung) zwischen dem Arbeitsunfall vom 3.3.2009 und den dabei erlittenen Verletzungen

und der zweifelsfrei immer mehr in den Vordergrund gerückten psychogenen Störung, die sowohl das Verhalten als auch die Entwicklung diverser körperlicher Beschwerden betrifft verneint.

Der Sachverständige verweist – wie bereits auch in der mündlichen Erörterung ausgeführt – auf die besondere Symptomentwicklung im gegenständlichen Fall.

Als psychoreaktive Störung nach einem Unfall, können in der gutachterlichen Situation „typische“ Schäden wie Symptome einer Angststörung oder leichter Depressivität über einen mit den üblichen Erfahrungen vergleichbaren Zeitraum anerkannt werden. Dazu gehören auch Fortbestand von körperlichen Beschwerden nach einer ursprünglichen Organverletzung.

Im gegenständlichen Fall ist es jedoch zu einer Verhaltensstörung gekommen, welche die „üblichen“ Symptome psychoreaktiver Störungen übersteigt.

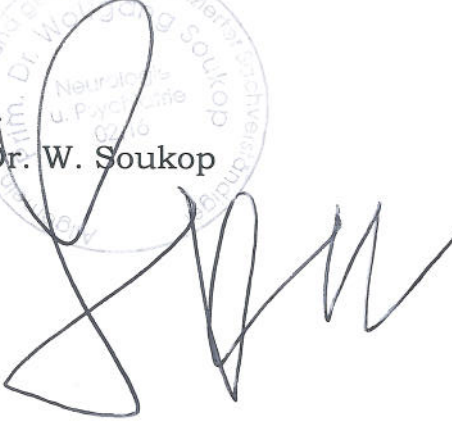
Einem psychologischen Befund Drs. LESKY vom 26.3.2010 (RZ Tobelbad) ist beizupflichten, dass bei strenger Beurteilung das psychopathologische Bild nicht einer Konversionsstörung nicht vorliegt.

Der Sachverständige korrigiert sein Gutachten insofern, dass als unfallfremde Diagnose die Entwicklung *körperlicher Symptome aus psychischen Gründen F 68.0 ICD 10* im Sinne einer *artificialen Störung* vorliegt, somit einer bewussten Störung in das Gutachten aufgenommen wird. Hierfür spricht, dass immer wieder behauptete Erbrechen, das auch in Rehabilitationsbefunden beschrieben wird.

Beim Erbrechen handelt es sich um eine streng physiologisch ausgelöste Störung die bei Wegfall eines entsprechenden Substrats als artifizielles Würgen oder Recken bezeichnet werden muss. Auch unter Berücksichtigung anderer Faktoren wie einer früheren Verletzung bei einem Überfall, möglicherweise auch Verbitterung von einem Mitarbeiter der AUVA verletzt worden zu sein, kommt im gegenständlichen Fall dem Unfallereignis vom 3.3.2009 nicht die entsprechende wesentliche Bedingung zu.

Es spricht wesentlich mehr gegen einen Kausalzusammenhang als dafür. Das Unfallereignis tritt somit im Hinblick auf andere Ursachen erheblich in den Hintergrund.

MR Dr. W. Soukop



A circular official stamp is partially visible behind the signature. The text within the stamp includes: "Neurologie u. Psychiatrie", "GZ 10", and "MR Dr. W. Soukop". The signature is a stylized, cursive script in black ink.